

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. September 2020

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

ь.	Bekanntmachungen der Bezirksregierung		300	Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung	
381	Auflösung einer Stiftung (Julie Kaiser Fortbildungs-Stiftung)	S. 425		der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltank Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg	S. 431
382	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung "Grüne Kiste")	S. 426	389	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über d Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststell der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg	ung
383	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgaben- übertragung der Abwicklung der Pauschalen nach §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG NRW zwischen der Kreis Kleve und der Stadt Goch	m S. 426	390	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gemeindewerke Brüggen GmbH	S. 433
384	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	S. 427			
385	Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Wörth als		C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
	Hafen im Sinne des Landeshafensicherheitsgesetz RLP und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie	s S. 428	391	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss	S. 434
386	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die		392	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.M.B.)	S. 434
	Feststellung der UVP-Pflicht für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle "Nordstraße" durch die Rheinbahn AG	S. 429	393	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (F.S.)	S. 435
387	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG übt die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhab				

Beilage zu Ziffer 385: Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Wörth als Hafen, Hafengrenzen des Hafens Wörth am Rhein

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

381 Auflösung einer Stiftung (Julie Kaiser Fortbildungs-Stiftung)

Bezirksregierung 21.13-St. 61

Düsseldorf, den 14. September

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss über die Auflösung der

"Julie Kaiser Fortbildungs-Stiftung" (21.13-St. 61)

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW genehmigt.

Die "Julie Kaiser Fortbildungs-Stiftung" (21.13-St. 61) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Stadtgemeinde Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf mit der Auflage übertragen, dasselbe im Sinne der Stiftung zur Gewährung von Studienund Fortbildungsdarlehen und/oder entsprechenden Zuschüssen weiter zu verwenden, übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der mit der Liquidation beauftragten Korrespondenzadresse: Wissollstraße 5 – 43 in 45478 Mülheim an der Ruhr, vertreten durch den Vorstand Iris Prüfer, geltend zu machen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 425

Anerkennung einer Stiftung (Stiftung "Grüne Kiste")

Bezirksregierung 21.13-St. 2110

Düsseldorf, den 15. September 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Stiftung "Grüne Kiste""

mit Sitz in Mettmann gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 20 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.07.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 426

383 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Pauschalen nach §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG NRW zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Goch

Bezirksregierung 31.01.01-KLE-GkG-109

Düsseldorf, den 09. September 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur

Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Goch bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Goch zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Pauschalen nach §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG NRW vom 30.06.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage der o. g. Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag Michael Kammans

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Pauschalen nach §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG NRW

Der Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Goch, Markt 2, 47574 Goch, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund der §§ 11 Abs. 2 und 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Goch Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Ortsverkehrs in Goch. Als Aufgabenträgerin obliegt ihr auch die Abwicklung der vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Pauschalen gem. §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG NRW.

Die Aufgabe der Abwicklung der Pauschalen gemäß §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Goch, insbesondere die Auszahlung der Pauschalen an das jeweilige Verkehrsunternehmen,

wird hiermit von der Stadt Goch ohne Einschränkung auf den Kreis Kleve übertragen. Der Kreis Kleve übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Goch für die sich aus § 3 ÖPVNG NRW ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Goch ermächtigt den Kreis Kleve, den auf die Stadt Goch örtlich entfallenen Anteil der Pauschalen zu vereinnahmen und diese nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG NRW, den Vorgaben der Bewilligungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und den im Kreis Kleve für die Weiterleitung der Pauschalen angewendeten Verfahren weiterzuleiten. Die Stadt Goch überträgt sämtliche hiermit verbundene Zuständigkeiten und Befugnisse gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW auf den Kreis Kleve.

§ 3 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Durchführung der Aufgabe der Abwicklung der Pauschalen nach §§ 11 Abs. 2 und 11 a ÖPNVG wird seitens des Kreises Kleve verzichtet. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Auszahlung der Pauschale, bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 4 Haftung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

Die Haftung des Kreises Kleve ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen begrenzt:

Im Rahmen dieses Vertrages haftet der Kreis Kleve für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die der Stadt Goch infolge einer vom Kreis Kleve vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die der Stadt Goch infolge einer vom Kreis Kleve verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet der Kreis Kleve auch dann, wenn ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Stadt Goch stellt den Kreis Kleve von Ansprüchen Dritter, die auf einem Verschulden der Stadt Goch beruhen und in Zusammenhang mit der hier übergenommenen Aufgaben stehen, im Innenverhältnis frei.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.

Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist bis zum 31.12.2021 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt. Jedenfalls endet die Laufzeit, sobald die Stadt Goch nicht mehr Aufgabenträgerin für den ÖPNV nach § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

Kreis Kleve Kleve, den Stadt Goch Goch, den 30 06,2020

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 426

Bürgermeister

384 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bezirksregierung 35.05.02.05-2020-04-052

Düsseldorf, den 14. September 2020

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids ([gelöscht aufgrund DSGVO])

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom17.08.2020 AZ: [gelöscht aufgrund DSGVO] an

[gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 351 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen warden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 427

385 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Wörth als Hafen im Sinne des Landeshafensicherheitsgesetzes RLP und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Bezirksregierung 22.07.05

Düsseldorf, den 15. September 2020

Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Wörth als Hafen im Sinne des Landeshafensicherheitsgesetzes RLP und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständiger Hafensicherheitsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen (LHafSiG) des Landes Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.09.2017, die Festsetzung von Hafengrenzen Umsetzung zur internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des werden maßgeblichen Hafengebietes unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Wörth. Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Wörth.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Wörth (Hafenkarte) schraffiert dargestellt und durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z. B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig markiert der Rhein die östliche Grenze des Hafengebietes. Diese verläuft von Rhein-km 363,8 im Abstand von 15 m zum Ufer bis Höhe Rhein-km 365,8. Landseitig verläuft die nördliche Hafengrenze von der Hafeneinfahrt entlang der Uferböschung bis zu der Einfriedung der Fa. Palm. Hier folgt die Hafengrenze dem Zaun in nordwestlicher Richtung und verspringt in südwestlicher Richtung, entlang der Straße südlich des "Altrhein südlich Jockgrim" bis sie auf die L 540 trifft. Dort zweigt der Grenzverlauf ab und verläuft auf der östlichen Straßenseite bis zur Hafenstraße. Ab dort folgt die Grenze der nördlichen Bordsteinkante der Hafenstraße bis zur Einfriedung des Automobilwerkes Wörth. Hier folgt sie der Werkseinfriedung bis sie östlich des Parkplatzes auf die Hafenstraße trifft. Dort folgt die Grenze der Hafenstraße in östlicher Richtung bis zum Uferbereich des Rheins.

- Siehe Beilage zu Ziffer 385

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (http://www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens Sie bezeichnen. soll bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag gez. Picard

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 428

386 Bekanntmachung gemäß § 5
Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Feststellung der UVP-Pflicht für
den barrierefreien Ausbau der
Haltestelle "Nordstraße" durch die
Rheinbahn AG

Bezirksregierung 25.17.01.06-01/3-20

Düsseldorf, den 10. September 2020

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle "Nordstraße" durch die Rheinbahn AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 10.06.2020

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 10.06.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung

mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle "Nordstraße" in Düsseldorf-Pempelfort gestellt. Die Maßnahme umfasst die Errichtung zweier barrierefreier Seitenbahnsteige, die Anhebung und Verlängerung der Bahnsteige, die dadurch bedingte Einrichtung von Rampen, betriebstechnische Ausrüstung der Bahnsteige, den Betrieb und die Anpassung der angrenzenden Gehwegbereiche als direkte Folgemaßnahme an der Nordstraße. Im Zuge des barrierefreien Umbaus der Haltestelle kommt es zudem zu notwendigen Baumfällarbeiten an der Haltestelle.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002). Die Maßnahme ist im Nahverkehrsplan (NVP) ab 2017 enthalten.

Die beantragte Stadtbahnmaßnahme steht im Gesamtzusammenhang mit den bisher ausgebauten Abschnitten des Stadtbahnnetzes in Düsseldorf.

Der barrierefreie Ausbau schließt niveaugleiche Ein- und Ausstiege in die Straßenbahnwagen, barrierefreie Zugangsanlagen, Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen) sowie zusätzliche Sicherheitseinrichtungen ein.

Mit Schreiben vom 10.06.2020 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

nachteiligen möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs-Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Natur und Landschaft (Verlust von Straßenbäumen) beschränken. Die Umweltauswirkungen auf diese Schutzgut werden jedoch gutachterlich als nicht erheblich nachteilig bewertet. Der Verlust von acht Bäumen kann in Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf aufgrund der Notwendigkeit durchgängigen Barrierefreiheit Bahnsteige ausschließlich durch Ausgleichzahlungen ausgeglichen werden. Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist keine UVP erforderlich.

Auf das <u>Schutzgut Mensch</u> (menschliche Gesundheit, Lärm, Erschütterungen) ergeben sich aufgrund der Nutzung der bestehenden Gleisanlagen keine negativen Auswirkungen. Übrige <u>Schutzgüter Boden, Luft, Grundwasser, Kulturgüter, Denkmalschutzgüter und sonstige Sachgüter</u> sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schuttgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator "Siedlungs- und Verkehrsfläche") als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- und Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitätsund Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 429

387 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung 53.04-0303469-N100-A23a-1/20

Düsseldorf, den 23. Juli 2020

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Düsseldorf

Anzeige der Firma Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung durch Vorbereitungsmaßnahmen im Spezialgasewerk Krefeld-Gellep

Die Firma Firma Air Liquide Deutschland GmbH betreibt am Standort Krefeld-Gellep einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (StörfallV). Innerhalb dieses Betriebsbereiches werden immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen als Teile des Spezialgasewerks Rahmen im von Vorbereitungsmaßnahmen stillgelegt oder örtlich verlegt, bzw. stillgelegt und durch neue Anlagen an anderer Stelle ersetzt.

Dabei handelt es sich um die Stilllegung von Füllanlagen für Fluor (Fluor-Gasgemische) und Frisin (Phosphorwasserstoff) mit jeweils mehreren Füllständen, sowie des Tanklagers VI für kryogenen flüssigen Stickstoff, die örtliche Versetzung Wasserstoff-Einspeisung, bestehend einer Gasflaschenbündel Gasflaschenbündeln. Diese werden in das Gaselager F versetzt. Die zwei Absorber zur Behandlung von gefasstem Abgas aus Spül- und Entspannungsvorgängen in verschiedenen Anlagen mit Aluminiumoxid werden stillgelegt und innerhalb des Produktionsgebäudes III neu errichtet.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 23 a Abs. 1 BImSchG festzustellen, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten durch die störfallrelevante Änderung einer Anlage erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird.

Auswirkungen hinsichtlich Relevante Störfallrechts ergeben sich durch die Stilllegung von Anlagenteilen in diesem Fall nicht. Durch die beiden Absorber Versetzung in der auch keine Produktionsgebäude ergibt sich Veränderung hinsichtlich der Sicherheitsabstände oder einer möglichen Gefahrenerhöhung, da es bei den Spülvorgängen ausschließlich zu einer Freisetzung von sehr geringen Mengen an Gasen kommen kann, die im Gegensatz zu einer Freisetzung bei Störungen vernachlässigbar sind.

Wasserstoff-Bei der Verlegung der Gasflaschenbündel handelt es sich bei Wasserstoff um einen störfallrelevanten Stoff, der aufgrund physikalischen Gefahr (Explosivität/ Entzündbarkeit) in Anhang I zur StörfallV aufgenommen ist. Die gutachterliche Ermittlung angemessenen Sicherheitsabstände § 50 BImSchG (entsprechend KAS-18) für das Gesamtprojekt zur Umstrukturierung Erweiterung des Spezialgasewerks am Standort Krefeld-Gellep zeigt auf, dass die maßgeblichen Stoffe, die hohe Sicherheitsabstände auslösen, toxische Eigenschaften besitzen. Im Vergleich zu Szenarien mit Wasserstoff ergeben sich für Szenarien, insbesondere mit Arsenwasserstoff oder auch Chlor und Phosphin, deutlich größere angemessene Sicherheitsabstände. Die örtliche Verlegung der Wasserstoff-Gasflaschenbündel hat somit keinen ersichtlichen Einfluss auf die Sicherheitsabstände angemessenen des Betriebsbereichs. Darüber hinaus befindet sich innerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes Crefelder mit dem Yachtclub e.V. bereits ein benachbartes Schutzobjekt.

Unabhängig vom Abstand auch ist eine Gefahrenerhöhung nicht zu besorgen: Stoffeigenschaften, Stoffmenge, Druck und Temperatur sowie die gesamte Prozessdimensionierung bleiben unverändert: die Einspeisung erfolgt lediglich an anderer Stelle. Anforderungen hinsichtlich Aufstellung Abständen werden wie bisher auch eingehalten. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist somit durch die Verlegung der Wasserstoffeinspeisung ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist daher insgesamt nicht erforderlich.

Im Auftrag gez. Kris Jasinski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 430

388 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Oiltanking
Deutschland GmbH & Co. KG in
Duisburg

Bezirksregierung 53.04-0405998-0010-G16-0043/19/9.2

Düsseldorf, den 09. September 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg

Antrag der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Mineralöl-Tanklagers

Die Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 27.06.2019, zuletzt ergänzt am 24.06.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Mineralöl-Tanklagers auf dem Betriebsgelände Am Parallelhafen 36 in 47059 Duisburg gestellt.

Die geplante Änderung umfasst die

Einführung von Ottokraftstoff Super Plus: Lagerung in einem Behälter (100 m³) in dem bisher Biodiesel gelagert wird, Anlieferung an der Füllbühne 5 (neue Entladepumpe), weitere zusätzliche Pumpe an der Pumpstation im Bereich von Tank 11 zur Verladung mittels neuem Verladearm inklusive Messanlage an Füllbühne 5,

Vollausrüstung Füllbühne 5: Installation zusätzlicher Messanlagen und Bottom Loading Verladearme für Ottokraftstoff Super E05 und Super E10 sowie Aufstellung zwei neuer Verladepumpen an der Pumpstation,

Ertüchtigung FAME Blending: Installation neuer FAME Dosierpumpen und einer neuen FAME Dosieranlage an der Pumpstation im Bereich von Tank 11 sowie Anbindung an die vorhandenen Rohrleitungssysteme.

Die Gesamtlagermenge (37.500 m³) sowie die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Bei der beantragten Änderung des Mineralöl-Tanklagers der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.2.1.3 UVPG. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn das Vorhaben nach Anlage 1

- 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
- einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmal oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG und § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der (Lager-) Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Die Gesamtlagermenge bleibt unverändert, lediglich ein Behälter wird mit einem anderen Produkt (SOK+) befüllt. Ottokraftstoffe werden bereits am Standort gelagert. Es handelt sich zwar um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, allerdings ändern der angemessene Abstand Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht. Ottokraftstoffe werden bereits am Standort gehandhabt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 431

389 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Oiltanking
Deutschland GmbH & Co. KG in
Duisburg

Bezirksregierung 53.04-0405998-0010-G16-0002/19/9.2

Düsseldorf, den 09. September 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg

Antrag der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Mineralöl-Tanklagers

Die Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 28.11.2018, zuletzt ergänzt am 23.09.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Mineralöl-Tanklagers durch Ersatz der vorhandenen KW-Rückgewinnungs-Anlage auf dem Betriebsgelände Am Parallelhafen 36 in 47059 Duisburg gestellt.

Die KW-Anlage (auch: Dämpfe-Rückgewinnungs-Anlage) dient der Verflüssigung der bei Beund Entladevorgängen oder durch Tankatmung entstehenden, mit Kohlenwasserstoffen (KW) beladenen Dämpfe. Die vorhandene KW-Anlage am Standort ist veraltet und soll durch eine neue Anlage gleicher Funktionsweise ersetzt werden. Art und (Umschlags-) Menge der gelagerten Stoffe im Tanklager bleiben unverändert.

Bei der beantragten Änderung des Mineralöl-Tanklagers der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.2.1.3 UVPG. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn das Vorhaben nach Anlage 1

- 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
- 2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG und § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der (Lager-) Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zwar um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, allerdings ändern sich der angemessene Abstand oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht. Ottokraftstoffe werden bereits am Standort gehandhabt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Untersuchungsraum vorhandene besonders Im empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 432

390 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gemeindewerke Brüggen GmbH Bezirksregierung 54.06.01.14-33

Düsseldorf, den 15. September 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gemeindewerke Brüggen GmbH

Die

Gemeindewerke Brüggen GmbH Holtweg 60 41379 Brüggen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in **Brüggen**, **Gemarkung Bracht**, Flur 18, Flurstücke 252 und 253 sowie Gemarkung Brüggen, Flur 34, Flurstück 277, Flur 35, Flurstück 39 und Flur 44, Flurstück 8 Grundwasser aus insgesamt 6 Vertikalbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 1.250.000 m³ zu entnehmen.

Mit Antrag vom 28. Dezember 2015 beantragten die Gemeindewerke Brüggen GmbH die Entnahme von Grundwasser aus den Wassergewinnungen Lüttelbracht (3 Brunnen) Stieger Kamp (2 Brunnen) und Schmielenweg (1 Brunnen) in Höhe von insgesamt 1.250.000 m³/a.

Als Unterlagen wurden ein hydrogeologisches Gutachten aus September 2017 sowie eine Betrachtung der Auswirkungen der Gewinnung Schmielenweg auf das 1. Grundwasserstockwerk vom 29.01.2019 vorgelegt.

Die Entnahme dient der Gewinnung von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung und ist zur Sicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge notwendig.

Beantragt wird die Entnahme aus den vorhandenen Förderbrunnen sowie zusätzlich die Förderung aus dem bereits gebauten Brunnen V der Gewinnung Stieger Kamp sowie aus dem neuen Brunnen VI der Gewinnung Schmielenweg.

Die Grundwasserförderung findet überwiegend im lokal 3. Grundwasserstockwerk statt (Br. I, II, III, IV und VI), dem Horizont 8 – 10 (Hauptkiesserie bis Sande im Liegenden der Reuvertone). Nur der Brunnen V der Gewinnung Stieger Kamp ist im Bereich der Morkensande (Grundwassereiter unterhalb der Flöze Frimmersdorf und Morken, Horizont 2 - 5) im sogenannten Liegendleiter verfiltert.

Die beiden Gewinnungsanlagen Lüttelbracht und Stieger Kamp bestehen seit 1973 (Gewinnung Lüttelbracht, Brunnenbau in 1973, 1975 und 1977) bzw. 1995 (Gewinnung Stieger Kamp).

Von einem Einfluss der Entnahmen auf das oberste Grundwasserstockwerk ist aufgrund der Tiefenlagen der jeweiligen Entnahmen nicht auszugehen. Jedoch können Fehlstellen in den Tonhorizonten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und wurden in Einzelfällen auch nachgewiesen. Deshalb erfolgte eine Betrachtung der vorliegenden Flurabstände.

Die Flurabstände im Bereich der Gewinnung Lüttelbracht im ersten Stockwerk liegen bei 8 m teilweise auch darüber. Da bisher keine negativen Auswirkungen der Förderung bekannt sind und aufgrund der hohen Flurabstände ist ein negativer Einfluss auf die Vegetation auszuschließen.

Die Flurabstände im Bereich der Gewinnung Stieger Kamp liegen im Minimum bei 6 m, teilweise auch deutlich darüber. Da die beantragte Fördermenge gegenüber der bisher erlaubten Menge deutlich reduziert wird und auch die trennenden Tonhorizonte flächendeckend vertreten sind, sind keine negativen Auswirkungen auf das erste Grundwasserstockwerk zu erwarten.

Für den neuen Brunnen "Am Schmielenweg" erfolgte ebenfalls eine Betrachtung der Flurabstände sogenannten Einflussbereich (durch Förderung beeinflusster Bereich im Horizont 8, 3. Grundwasserstockwerk). Ein negativer Einfluss auf das erste Grundwasserstockwerk aufgrund von möglichen Fehlstellen in den Tonhorizonten könnte nur in diesem Einflussbereich auftreten. Hier sind die Flurabstände überwiegend größer als 5 m. Ein hier möglicherweise vorhandener Einfluss durch die Entnahme kann sich daher nicht negativ auf die Vegetation auswirken. Nur im Bereich des Landschaftsschutzgebietes LSG-4703-0007 wurden im Oktober 2014 Flurabstände kleiner 5 m gemessen. Hier wäre ein theoretischer Einfluss möglich, der allerdings aufgrund der randlichen Lage im Einflussbereich nur sehr gering wäre (im Bereich weniger cm). Derzeit liegen die Flurabstände wegen der heißen und teilweise auch trockenen Sommer 2018 und 2019 noch deutlich niedriger, so dass flächendeckend im Einflussbereich Flurabstände größer 5 m vorliegen.

Damit ist ein Einfluss des neuen Entnahmestandortes auf die Verhältnisse im ersten Grundwasserstockwerk und des dort vorhandenen Landschaftsschutzgebietes auszuschließen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Auftrag gez. Heidemarie Ohlhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 433

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

391 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. 7, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 30.08.2017, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag Petrauschke

Siegelabdruck:



Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 434

392 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.M.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Bescheid/Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 08.09.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 **Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag gez. Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 434

393 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (F.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 11.09.2020, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag gez. Schachtsiek, KK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 435

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft unter Tel: 0211-475-2232 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf